

**BMAS - Eckpunkte** über die Verständigung zur Errichtung eines Fonds des Bundes und der Länder zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge Die nicht erfolgte Übernahme bestimmter Sondertatbestände des DDR-Rentenrechts in das gesamtdeutsche Rentenrecht wird von **bestimmten Berufs- und Personengruppen als nicht hinreichende Anerkennung ihrer Lebensleistung und dauerhafte Benachteiligung wahrgenommen.** Auch bei vielen Spätaussiedlern und jüdischen Kontingentflüchtlingen/Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion bestehen oftmals im Zusammenhang mit ihrer Altersabsicherung wahrgenommene Härten und enttäuschte Erwartungen infolge ihrer Übersiedlung nach Deutschland.

**Die Länder haben in der Vergangenheit bezogen auf rentenrechtliche Forderungen dieser Gruppen Handlungsbedarf angemeldet,** sich wiederholt dafür ausgesprochen, deren Anliegen aufzugreifen und sich dafür einzusetzen, zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Vor diesem Hintergrund haben CDU/CSU und SPD dies in ihrem Koalitionsvertrag aufgegriffen und für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbart: **„Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen.**

**Mit der zu schaffenden Fondslösung soll bei Angehörigen bestimmter Berufs- und Personengruppen der DDR, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rentenüberleitungsgesetzes am 1. Januar 1992 bereits einen erheblichen Teil ihrer Lebens- und Beschäftigungsjahre in der DDR zurückgelegt hatten, außerhalb des Rentenrechts eine Abmilderung von finanziellen Härten erfolgen.**

Zum 1. Januar 2022 wird eine gemeinsame Stiftung des Bundes und der 16 Bundesländer in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung errichtet. • Sie soll ihren Zweck innerhalb von fünf Jahren verwirklichen.

Die Leistung der Stiftung richtet sich an Personen, die eine Rente bzw. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem monatlichen Zahlbetrag von insgesamt unter [XXX] Euro beziehen sowie

Am 1. Januar 1992 das 40. Lebensjahr vollendet hatten und in der DDR Angehörige folgender Gruppen waren: – mind. 10 Jahre ununterbrochene Beschäftigung:

- Deutscher Reichsbahn
- Deutscher Post
- Gesundheits- und Sozialwesen der DDR –
- mind. 5 Jahre Beschäftigung in bergmännischer Tätigkeit in der Carbochemie
- mind. 10 Jahre als mitgereister Ehegatte im Ausland und deshalb Beschäftigungsaufgabe
- DDR-Geschiedene nach mind. 10-jähriger ununterbrochener Ehezeit, mit Erziehung mind. eines Kindes
- Balletttänzerin oder Balletttänzer, die am 31. Dezember 1991 eine berufsbezogene Zuwendung erhalten haben, und Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1996.

Es wird einmalig eine pauschale Abmilderungs- und Anerkennungsleistung in Höhe von [XXXX] Euro von der Stiftung an die Berechtigten ausgezahlt. Sie wird ab 1. Januar 2023 bewilligt, sofern die o. g. Voraussetzungen zu diesem Stichtag vorliegen.